

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064

Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

10. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 10 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (6) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie KUR oder vergleichbares)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**
- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage im Stadtgebiet darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 10 Monate zurückliegen**.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** an der Objektadresse zusammensetzen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem Einsatz von **Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064

Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

10. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl / Schmiermittel, Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

- b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und

c) Hausgemeinschaften

- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderzweck
- (3) Ein aktueller **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie KUR oder vergleichbares)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung im Stadtgebiet dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des eventuell erforderlichen Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.
- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** an der Objektadresse zusammensetzen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen.
Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
 - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
 - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, etc.) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064

Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, Stadtbaumpflanzungen sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseinschaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, etc.).

4. Objekt- und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

8. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

9. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung etc.) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu.

Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter:

http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html

Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.

- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 18.02.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.** Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsatzung, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:Innengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der

Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weltere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten bzw. im Sinne von § 13 Lit. A Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten sowie Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. Förderwerber:innen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die Betreiber:innen von gewerblichen Betriebsanlagen, Förderwerber:innen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen und Stadtbaumpflanzungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.

- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
 - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
 - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der Fördergeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (z. Bsp. bei Gebäudeeigentümer:innen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**

- a) Dachfläche gesamt in m²
 - b) Dachfläche begrünt in m²
 - c) Pflanzenliste
 - d) Aufbauhöhe
 - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
 - (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
 - a) Fassadenfläche gesamt in m²
 - b) Fassadenfläche begrünbar in m²
 - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - d) Substratart
 - e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von § 13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
 - f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung
- (3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**

- a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z. Bsp. aus einem Stadtplan, Fläche in Quadratmeter, etc.)
- b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Ziffer 9):
http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html
- c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung.
- d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)
- (4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsatzug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, etc.) für den Standort.
- (5) Saldierte aufgeschlüsselte **Rechnung/en** zu den Kosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial aus dem einschlägigen **Fachhandel** bzw. **Fachmärkten** bzw. **Fachbetrieben** (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
 - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.

- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer fach einschlägigen Firma oder Institution.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:
- a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
 - b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
 - c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
 - d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
 - e) Abschätzung möglicher Risiken

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:Innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m²** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten.
Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Ziffer 9) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.
- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.
- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
 - a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je GemeinschaftsgartenbetreiberIn und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung

von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).

- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m²** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50% der förderfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 700.- Euro** gewährt werden. Je einer bisher **baumfreien Fläche von mindestens 50 m²** ist **1 Stadtbaum förderbar**, bis zu einer Anzahl von **maximal 5 Stadtbäumen je Standort**.
- (2) **Förderfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, etc.) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, etc.) ist **nicht möglich**.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

ACHTUNG: Bitte § 4 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie beachten!

Es erfolgt keine Förderung durch die Stadt Graz, solange es eine vergleichbare Förderung des Bundes oder Landes gibt.

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen oder unter Anleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die Besucher:innen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler), Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon) und Akkumulatoren (Gerätebatterien), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ sind, vorgenommen.

8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Beleuchtungsmittel (Lampen).

9. Akkumulatoren

Akkumulatoren im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gerätebatterien gemäß § 3 Abs. 3 der Batterienverordnung Stand 2020.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.
- (3) Mit in Kraft treten einer vergleichbaren Reparaturförderung auf Landes- oder Bundesebene wird die Förderaktion der Stadt Graz, befristet auf den Geltungszeitraum der vergleichbaren Förderung, ausgesetzt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für **zumindest 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) **Liste der Betreiber:innen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **Förderwerber:in**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis der Veranstaltung
 - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der Fördergeberin der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.). Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten und Akkumulatoren in Anspruch genommen werden.

- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:
- a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.
 - b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** (www.reparaturfuehrer.at) registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ (www.grazrepariert.at) sein.
 - c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen**.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

B) Reparaturdienstleistung

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten, in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro** gewährt.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten und Akkumulatoren.

RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0064

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.02.2022 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Horten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Mehrwegbonus) sowie für die Verwendung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Windelscheck)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen und durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw.

Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Hort, der Kindergarten, die Schule oder Hochschule befindet, die den Mehrwegbonus in Anspruch nimmt

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

7. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

8. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln (Spucktücher).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.

- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 18.02.2022 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2022**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Kennziffer im Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.

- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfest** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** veranstalten oder **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Mehrwegbonus

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder direkt mit dem Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder nach Vorlage der Rechnung durch den/die Antragsteller:in.

B) Windelscheck

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Mehrwegbonus

- (1) Die Stadt Graz gewährt **VeranstalterInnen von Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfesten** mit Standort in Graz, welche für ihre Veranstaltung Mehrweggeschirr ausleihen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.
- (2) Sie kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

B) Windelscheck

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er nicht älter als 6 Monate sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Das Förderansuchen muss **spätestens 6 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Mehrwegbonus

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Klassen-/Schulstufen-, Kindergarten- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Schul-, Kindergarten- oder Hortfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz (Karl-Franzens-Universität, TU-Graz, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ab mind. 100 BesucherInnen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Förderfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

B) Windelscheck

- (1) Pro Kind wird einmal ein Betrag von **80 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert.

Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-02-08T10:46:44+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Lindmayr Christopher
	Zertifikat	CN=Lindmayr Christopher,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-02-08T11:03:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-02-08T11:14:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-02-11T08:39:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.